

Jede Entscheidung muss das Wohl der Kinder achten

Kinder im Asyl- und Rückkehrprozess: Neuer UNICEF-Bericht zur Berücksichtigung ihrer Interessen und ihres Wohls

Auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einer besseren Zukunft kamen in den vergangenen Jahren viele Kinder und Jugendliche allein oder in Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland. Nicht alle von ihnen haben die Möglichkeit, in Deutschland zu bleiben. Die qualitative UNICEF-Studie „Child-sensitive return“ untersucht den Umgang mit Kindern in Asyl-, Rückkehr- und Reintegrationsprozessen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Wohl von Kindern bei Entscheidungen in den einzelnen Prozessen trotz einiger Fortschritte noch nicht umfassend und nicht vorrangig berücksichtigt wird.

Geflüchtete und migrierte Kinder in Deutschland

Millionen Mädchen und Jungen weltweit haben in Folge von Krisen und Konflikten, Gewalt, Naturkatastrophen oder Instabilität und Armut allein oder in Begleitung ihrer Eltern ihr Heimatland verlassen. Viele geflüchtete oder migrierte Kinder haben dank des großen Engagements von Politik, Behörden und Tausenden von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den letzten Jahren in Deutschland Schutz und neue Perspektiven gefunden. Doch nicht alle von ihnen haben ein Bleiberecht in Deutschland. Viele müssen in ihre Heimat oder ein Transitland zurückkehren.

Nicht nur auf der Flucht ist das Kindeswohl in Gefahr. Auch in den Transit- und Zielländern werden die Rechte von geflüchteten oder migrierten Kindern häufig übersehen und verletzt. Der UNICEF-Bericht „Child-sensitive return“ zeigt, dass in Deutschland das Kindeswohl bei der Entscheidung, ob ein Kind zurückkehren muss oder bleiben darf, nicht umfassend geprüft und in den Rückkehrprozessen nicht vorrangig beachtet wird, wie es die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verlangt.

Das Kindeswohl hat Vorrang

Das sogenannte Kindeswohlprinzip (Englisch: principle of the best interests of the child) wurde vor 30 Jahren als übergeordnetes Grundprinzip des „Übereinkommens über die Rechte der Kinder“ festgelegt. Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet auf struktureller und institutioneller Ebene Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen das Wohl und die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 24) und weitere EU-Richtlinien und -Verordnungen legen die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls fest. Deutschland als Unterzeichner der UN-Kinderrechtskonvention und EU-Mitgliedstaat ist

verpflichtet das Wohl aller Kinder, somit auch geflüchteter und migrierter Kinder, umfassend und uneingeschränkt zu beachten.

Ergebnisse der Studie

Der Bericht „Child-sensitive return“ entstand im Rahmen eines länderübergreifenden Forschungsprojektes von UNICEF zum Kindeswohl in Asyl-, Rückkehr- und Reintegrationsprozessen in vier Ländern (Schweden, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Deutschland).

Die Bestandsaufnahme in Deutschland wurde im Auftrag von UNICEF Deutschland durch das unabhängige Forschungsinstitut SINUS durchgeführt. Der Bericht basiert auf einer Analyse der rechtlichen Situation, der Auswertung verfügbarer Daten und Studien zu dem Thema sowie 18 Interviews mit Experten aus Politik, Verwaltung sowie Praktikern von Wohlfahrtsverbänden, Nicht-Regierungsorganisationen sowie Regierungs- und UN-Organisationen, die auf unterschiedlichen Ebenen an dem Thema arbeiten. Die Interviews wurden im März und April 2019 von UNICEF Deutschland und SINUS durchgeführt.

Die Auswertung der Interviews sowie relevanter Daten und Informationen ergaben folgende **zentrale Befunde**:

Fortschritte

- Als Fortschritt ist zu werten, dass für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Regel innerhalb weniger Tage nach Ankunft ein Vormund bestellt wird und dass sie – wie alle anderen vulnerablen Kinder in Deutschland – in die Obhut der Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden. Positiv zu bewerten ist zudem, dass Asylanhörungen von unbegleiteten Minderjährigen in der Regel von besonders geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Beisein des Vormunds durchgeführt werden sollen.
- Positiv zu bewerten ist, dass Kinder in Deutschland nur sehr selten in Abschiebehaft genommen werden, obwohl dies grundsätzlich möglich wäre (Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam). Durch Änderungen im Asylrecht ist seit 2019 jedoch die Inhaftierung von Kindern und Familien in regulären Gefängnissen möglich.
- Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass es in Deutschland in vielen Regionen ein breites Netzwerk und starke Interessensverbände für die betroffenen Menschen gibt.

Herausforderungen

- Das Wohl von geflüchteten und migrierten Kindern wird weder im Asylverfahren noch im Rückkehrprozess umfassend ermittelt und berücksichtigt. Dazu trägt vor allem bei, dass zur Klärung der Frage, was im besten Interesse des einzelnen Kindes ist, bundesweit verbindliche und einheitliche Standards fehlen. Es gibt auch keine Beschwerde- oder Monitoringsysteme.

- Die Abläufe des Asylverfahrens sowie des Rückkehrprozesses sind nicht oder nur teilweise kindgerecht. Vor allem das Recht der Kinder auf Mitsprache und Beteiligung wird häufig nicht berücksichtigt.
- Der Großteil der Befragten gab in den Interviews an, dass es zu den einzelnen Verfahren nur sehr wenig altersgerechte Informationen für geflüchtete und migrierte Kinder gibt.
- Einige der Interviewten berichteten, dass der Schutzbedarf von begleiteten Kindern zu wenig berücksichtigt wird, weil sie häufig als „Anhang“ ihrer Eltern gesehen werden und vorausgesetzt wird, dass diese am besten in der Lage sind, die Interessen der Kinder zu wahren. Kindspezifische Fluchtgründe wie beispielsweise eine drohende Rekrutierung als Kindersoldaten, Zwangsheirat oder Beschneidungen werden in der persönlichen Anhörung des Asylverfahrens nicht obligatorisch abgefragt oder ihre Bedeutung häufig nicht erkannt.
- Die Befragten gaben zudem an, dass bei Asylentscheidungen auch die Lebensumstände für die jeweils betroffenen Kinder in den Rückkehrländern im Allgemeinen nicht ausreichend berücksichtigt werden, insbesondere dann nicht, wenn die Familie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland kommt. Auch die Entwicklungsperspektiven für die Kinder in Deutschland werden nicht genügend berücksichtigt.
- Die verkürzte Dauer von Asylverfahren wurde von den befragten Expertinnen und Experten unterschiedlich bewertet: Auf der einen Seite werden durch die beschleunigten Verfahren Entscheidungen getroffen, bevor die Kinder volljährig werden. Auf der anderen Seite verkürzt sich so die Vorbereitungszeit auf die persönliche Anhörung, was dazu beiträgt, dass kindspezifische Fluchtgründe noch seltener identifiziert werden.
- Einige Befragte gaben an, dass Vormünder teilweise überlastet sind. Entweder weil sie eine Vielzahl von unbegleiteten Kindern betreuen müssen oder weil sie über zu wenig Erfahrung oder Wissen – beispielsweise zum Asylverfahren – verfügen.
- Unabhängige und bedarfsgerechte Beratung für das Asylverfahren wird in Deutschland zum großen Teil von Wohlfahrtsverbänden angeboten. Juristen sind teilweise vor Ort oder stehen den Verbänden zur Beratung zur Verfügung. Die rechtliche Vertretung durch einen Anwalt muss von den Familien sowie unbegleiteten Kindern häufig selbst finanziert werden. Die Ausgaben dafür können eine große finanzielle Belastung darstellen, die sich negativ auf die Lebenssituation und das Wohl der Kinder auswirken kann.
- Die Befragten gaben an, dass die psychische Gesundheit von geflüchteten oder migrierten Kindern durch unangekündigte Abschiebungen – zum Teil aus Kindergärten und Schulen oder mitten in der Nacht und am frühen Morgen – und auch das lange Warten nach einer angekündigten Abschiebung gefährdet werden kann. Es kann sich auch negativ auf Kinder auswirken, wenn sie Zeugen einer Abschiebung werden.

- Einige Befragte berichteten in den Gesprächen davon, dass abgeschobene Familien getrennt wurden, weil beispielsweise der Vater inhaftiert und die restliche Familie in anderen Unterkünften untergebracht wurde oder weil der Vater abgeschoben wurde, während seine Familie in Deutschland blieb.
- Reintegrationsprogramme gehen bisher hauptsächlich auf die Bedarfe von Erwachsenen ein und beziehen sich größtenteils auf wirtschaftliche Aspekte.
- Die Datenlage zu Kindern in Asyl- und vor allem in Rückkehrprozessen in Deutschland ist lückenhaft. Zur Situation von Kindern während und nach ihrer Rückkehr liegen nur sehr wenige oder keine Informationen vor.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Vor diesem Hintergrund unterstreicht UNICEF Deutschland, dass das Prinzip des Kindeswohls in allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig behandelt werden muss. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen zum Umgang mit Kindern in Asyl- und Rückkehrprozessen:

- ➔ Bevor es zu einer Entscheidung im Asylverfahren kommt, ist ein **verbindliches und multidisziplinäres Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls** unerlässlich, bei dem die Familiensituation und die Lebensumstände des Kindes, die Situation im Herkunftsland, die Meinung des Kindes sowie kindspezifische Gründe für die Flucht oder Migration berücksichtigt werden müssen. Dazu sollten gezielt Informationen über die Kinderrechtssituation in den betreffenden Ländern und Regionen eingeholt und zur Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.
- ➔ Um die bundesweite Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und anderer internationaler und nationaler Grundsätze und Richtlinien überprüfen zu können, sollten **rechtsverbindliche Standards im Asylprozess sowie bei der Rückkehr und Reintegration** entwickelt und umgesetzt werden.
- ➔ Die Erhebung von Daten zu geflüchteten und migrierten Kindern im Rahmen der freiwilligen und erzwungenen Rückkehr sollte verbessert werden. Dazu ist die **zentrale Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Monitoring- und Evaluationskonzepts** notwendig. So lassen sich auch die Umsetzung der Kinderrechte nachverfolgen und „good-practice“-Beispiele auswerten.
- ➔ Für jedes Kind, das in sein Herkunftsland (oder ein Transitland) zurückkehrt, sollte ein **individueller Plan für die Reintegration** erstellt werden. Bei der Planung sollten unter anderem die Rechte auf Schutz, Bildung, Gesundheit, Teilhabe, Nichtdiskriminierung und Entwicklung sowie die finanzielle Situation, das Alter und Geschlecht des Kindes berücksichtigt werden.
- ➔ **Kinder dürfen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht inhaftiert werden.** Praktische Alternativen zur Inhaftierung von Minderjährigen müssen konsequent auf- und ausgebaut werden.

➔ Familien sollen niemals durch Inhaftierung oder Abschiebung getrennt werden.

Service für Redaktionen

- **Download des englischsprachigen Länderberichts** zur Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylprozess sowie bei der Rückkehr und Reintegration in Deutschland
- **Download des englischsprachigen Vergleichsberichts** zur Situation in Deutschland, Schweden, Großbritannien und den Niederlanden

Medienkontakt: Rudi Tarneden, UNICEF Deutschland, Telefon 0221/93650-235, E-Mail presse@unicef.de